



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

IFRS-FA –öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	6. IFRS-FA / 02.07.2012 / 16:45 – 17:00 Uhr
TOP:	05 – Finanzierungsvehikel
Thema:	Bilanzierung von Finanzierungsvehikeln
Papier:	06_05_IFRS-FA_Vehikel

Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
06_05	06_05_IFRS-FA_Vehikel	Darstellung von Sachverhalt und Fragestellungen

Stand der Informationen: 19.06.2012.

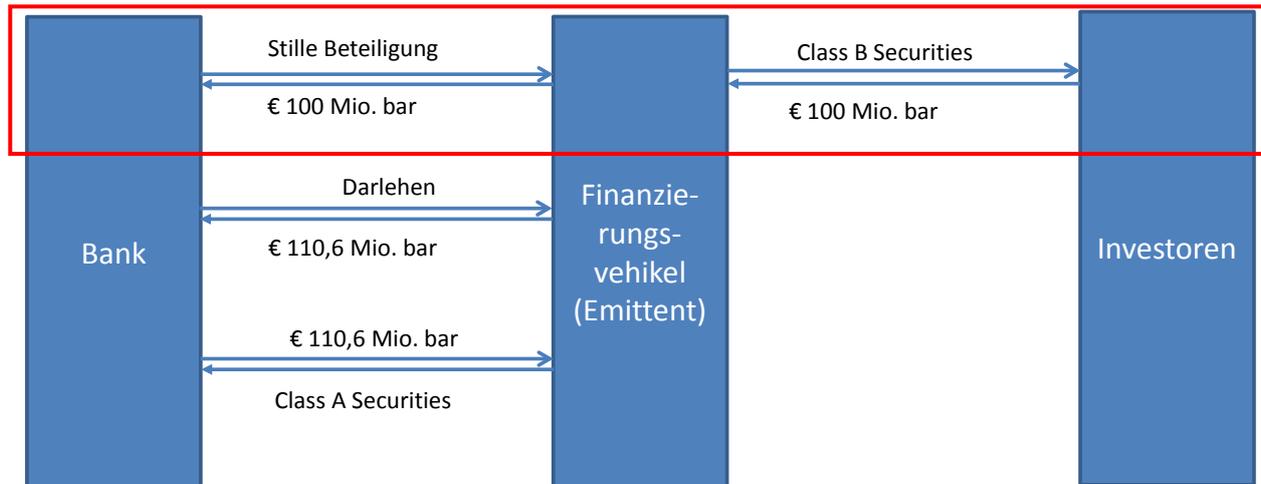
Ziel der Sitzung

- 2 Diskussion des vorgelegten Bilanzierungssachverhalts und Meinungsbildung sowie ggf. Beantwortung der Fragen.



Darstellung des Sachverhalts

a) Finanzierungsstruktur im Überblick



- 3 Im Rahmen dieser Struktur hat der Emittent
 - in eine stille Beteiligung an der Bank über € 100 Mio. und
 - in ein Darlehen an die Bank über € 110,6 Mio. investiert.

- 4 Zur Finanzierung der Investition in die stille Beteiligung wurden Class B Securities im Nominalbetrag von € 100 Mio. über die Börse begeben. Die Finanzierung der Darlehensgewährung erfolgte durch die Ausgabe von Class A Securities im Nominalbetrag von € 110,6 Mio. an die Bank.

- 5 Für die in der Grafik rot eingerahmten Finanzierungsbestandteile werden nachfolgend Fragen zur Bilanzierung aufgeworfen. Die beiden nicht eingerahmten Transaktionen werden nachfolgend jedoch nicht diskutiert.



b) Ausstattungsmerkmale der stillen Beteiligung

Laufzeit und Kündigungsrecht

- 6 Die stille Beteiligung hat keine feste Laufzeit, verfügt jedoch über ein Schuldnerkündigungsrecht. Dieses kann von der Bank mit einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Jahren unter den folgenden Bedingungen ausgeübt werden:
- die steuerlichen bzw. aufsichtsrechtlichen Bedingungen haben sich wesentlich und zum Nachteil der Bank verändert, frühestens jedoch zum 31. Dezember 20x1;
 - die Kündigung erfolgt mit Wirkung zu jedem 31. Dezember, frühestens jedoch zum 31. Dezember 20x5, jedoch nur dann, wenn der Solvabilitätskoeffizient, d.h. die aufsichtsrechtliche Eigenkapitalquote, y % auf unkonsolidierter Basis übersteigt.
- 7 Eine Kündigung ist in jedem Fall nur dann möglich, wenn der Buchwert der stillen Beteiligung zum Zeitpunkt der Kündigung dem ursprünglichen Nominalbetrag entspricht. Der Auszahlungsbetrag am Rückzahlungstag ist der niedrigere Wert aus Buchwert am Rückzahlungstag und dem ursprünglichen Nominalbetrag.

Gewinnbeteiligung

- 8 Der stille Gesellschafter ist in Höhe von 10 % p.a. bezogen auf den Nominalbetrag der stillen Beteiligung am handelsrechtlichen Ergebnis der Bank beteiligt. Die Vergütung entfällt, wenn durch sie ein Jahresfehlbetrag entstehen oder sich vergrößern würde. Sie ist nicht kumulativ.

Verlustbeteiligung

- 9 Erwirtschaftet die Bank in einem Jahr einen handelsrechtlichen Jahresfehlbetrag, so führt dies grundsätzlich zu einer entsprechenden Verringerung des Buchwerts der stillen Beteiligung. Die Verlustbeteiligung des stillen Gesellschafters ist auf die ursprüngliche Höhe der stillen Beteiligung begrenzt. Die stille Beteiligung wird in den Folgejahren bis zur Höhe ihres ursprünglichen Nominalbetrags wieder aufgefüllt, wenn die Bank ein positives handelsrechtliches Jahresergebnis erzielt und durch die Gutschrift kein Jahresfehlbetrag entsteht.



c) Ausstattungsmerkmale der Class B Preferred Securities

Laufzeit und Kündigungsrecht

- 10 Die Class B Preferred Securities haben ebenso wie die stille Beteiligung keine feste Laufzeit. Sie sind an dem Tag zur Rückzahlung fällig, an dem die stille Beteiligung zur Rückzahlung fällig wird. Die Vertragsvereinbarungen sehen vor, dass der Rückzahlungsbetrag der Class B Preferred Securities dem Rückzahlungsbetrag entspricht, den das Finanzierungsvehikel von der Bank aus der stillen Beteiligung erhält.
- 11 Das Finanzierungsvehikel hat darüber hinaus zu jedem Quartalsende ab dem 31. Dezember 20x1 ein Kündigungsrecht. In diesem Fall entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nominalbetrag der Class B Preferred Securities, unabhängig vom jeweiligen Buchwert der stillen Beteiligung.

Gewinnbeteiligung

- 12 Die Vergütung auf die Class B Preferred Securities beträgt 10 % auf den ursprünglichen Nominalbetrag. Sie muss vom Board des Finanzierungsvehikels beschlossen werden. Ein solcher Beschluss ist nur zulässig, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- Die Bank hat einen handelsrechtlichen Jahresüberschuss erzielt, der in seiner Höhe mindestens der auf die Class B Preferred Securities zu zahlenden Vergütung entspricht; oder
 - Der handelsrechtliche Jahresüberschuss der Bank ist geringer als die zu zahlende Vergütung, der Gewinnvortrag der Bank ist jedoch mindestens so hoch wie die auf die Class B Preferred Securities zu zahlende Vergütung und der Solvabilitätskoeffizient der Bank beträgt mindestens x %; und
 - Der Buchwert der stillen Beteiligung entspricht dem Nominalbetrag; und
 - Das Betriebsergebnis (Operating Income) des Finanzierungsvehikels ist mindestens so hoch wie die zu zahlende Vergütung auf die Class B Preferred Securities.



Fragestellungen

a) Bilanzierung der stillen Beteiligung im Abschluss des Finanzierungsvehikels

- 13 Das Finanzierungsvehikel hält die stille Beteiligung zu Anlagezwecken. Sie wird nicht auf einem aktiven Markt notiert. Daher kommen für die Klassifizierung gemäß IAS 39 grundsätzlich nur LaR oder AfS in Betracht.
- 14 Gemäß IAS 39.9 sind LaR nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte mit festen oder bestimmbaren Zahlungen, die nicht in einem aktiven Markt notiert sind. Ausgenommen sind solche finanziellen Vermögenswerte, bei denen der Inhaber seine ursprüngliche Investition aus anderen Gründen als einer Bonitätsverschlechterung nicht mehr (nahezu) vollständig wiedererlangen könnte. Dann kommt nur die AfS-Kategorie in Betracht.
- 15 Auf ein mögliches eingebettetes Derivat soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden.
- 16 Für die Klassifizierung der stillen Beteiligung nach IAS 39 stellen sich folgende Fragen:

- (1) Stellt die vertraglich vereinbarte Vergütung auf die stille Beteiligung fest oder bestimmbare Zahlungen dar, auch wenn sie für den Fall eines nicht ausreichenden Jahresüberschusses der Bank ausfallen kann?
- (2) Ergibt sich eine andere Beurteilung als unter (1), wenn die Vergütung anteilig ausbezahlt wird, sofern zwar ein Jahresüberschuss erwirtschaftet wurde, dieser jedoch zur vollen Ausschüttung der Vergütung nicht ausreicht?
- (3) Kann eine Verlustbeteiligung während der zweijährigen Kündigungsfrist als Bonitätsverschlechterung angesehen werden, so dass eine LaR-Klassifizierung möglich wäre, oder handelt es sich um „andere Gründe“, die einer solchen Klassifizierung entgegenstehen würden?
- (4) Sofern eine möglicherweise während der zweijährigen Kündigungsfrist eintretende Verlustbeteiligung gegen eine LaR-Klassifizierung spricht, würde sich die Beurteilung ändern, wenn durch eine entsprechend kurze Kündigungsfrist sichergestellt würde, dass der Rückzahlungsbetrag dem ursprünglichen Nominalwert entspricht?
- (5) Gibt es noch weitere Aspekte, die bei der Klassifizierung der stillen Beteiligung als LaR oder als AfS zu berücksichtigen sind?



b) Bilanzierung der Class B Securities im Abschluss des Finanzierungsvehikels

- 17 Es handelt sich bei den Class B Preferred Securities um finanzielle Verbindlichkeiten i.S.d. IAS 32.11, da sich das Finanzierungsvehikel bei Eintritt eines ungewissen, künftigen Ereignisses (der Kündigung der stillen Beteiligung), das außerhalb der Kontrolle sowohl des Finanzierungsvehikels als auch der Investoren liegt, der Verpflichtung zur Lieferung flüssiger Mittel nicht entziehen kann.
- 18 Die mittelbare Beteiligung am handelsrechtlichen Jahresergebnis der Bank könnte ein eingebettetes Derivat darstellen, das ggf. trennungspflichtig ist (IAS 39.10 ff.). Gemäß IAS 39.9 erfüllt ein Vertrag, dessen Wertentwicklung an eine nicht-finanzielle Variable gekoppelt ist, die spezifisch für eine der Vertragsparteien ist, nicht die Definition eines Derivats nach IAS 39. Für Zwecke der Diskussion wird davon ausgegangen, dass das Jahresergebnis eine nicht-finanzielle Variable darstellt.
- 19 Die Vergütung auf die Class B Preferred Securities ist an verschiedene Bedingungen geknüpft; hieraus ergeben sich bzgl. der Identifikation eingebetteter und ggf. trennungspflichtiger Derivate folgende Fragen:

- (6) Die Vergütung auf die Class B Preferred Securities ist u.a. vom handelsrechtlichen Jahresergebnis der Bank abhängig. Ist es bei der Beurteilung der Voraussetzungen eines Derivats gemäß IAS 39 möglich, das „Durchschauprinzip“ anzuwenden und dabei die nicht-finanzielle Variable „handelsrechtliches Jahresergebnis der Bank“ als spezifisch für das Finanzierungsvehikel anzusehen? Ein Argument für diese Sichtweise könnte beispielsweise sein, dass das Jahresergebnis des Finanzierungsvehikels direkt vom handelsrechtlichen Jahresergebnis der Bank abhängt, da das Finanzierungsvehikel nur für den Fall eines ausreichenden Jahresergebnisses der Bank eine Vergütung für die stille Beteiligung erhält. Ein weiteres Argument für diese Sichtweise könnte z.B. auch sein, dass die Bank wirtschaftlich gesehen Vertragspartei ist.
- (7) Steht der Anwendung des Durchschauprinzips in der vorgestellten Struktur ggf. entgegen, dass das Finanzierungsvehikel in jedem Fall aus den Zinserträgen auf das Darlehen ein ausreichendes Jahresergebnis erwirtschaften wird, es also keine direkte Abhängigkeit des Jahresergebnisses des Finanzierungsvehikels vom Jahresergebnis der Bank gibt?



- (8) Wie ist die Variable „Solvabilitätskoeffizient“ zu beurteilen? Führt die Kopplung der Vergütung an den Solvabilitätskoeffizienten der Bank dazu, dass ein (trennungspflichtiges) eingebettetes Derivat gemäß IAS 39 vorliegt, oder tritt diese Variable in den Hintergrund, da sie nur dazu führt, dass in der betrachteten Struktur u.U. auch dann eine Ausschüttung erfolgen kann, wenn kein ausreichendes Jahresergebnis der Bank vorliegt?
- (9) In jedem Fall muss das Betriebsergebnis des Finanzierungsvehikels zur Deckung der zu zahlenden Vergütung ausreichen. Es wird angenommen, dass das Betriebsergebnis eine nicht-finanzielle Variable darstellt. Diese ist spezifisch für das Finanzierungsvehikel. Welche Auswirkungen hat dieses Ausstattungsmerkmal, das kein trennungspflichtiges Derivat darstellt, auf die Beurteilung der gesamten eingebetteten Derivate? Führt es dazu, dass keine Trennungspflicht (mehr) vorliegt?

Fragen an den IFRS-FA

Welche Antwort- bzw. Lösungsvorschläge zu (1) bis (9) kann der IFRS-FA machen?